

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 6.3 Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen stärken

Antragstellende Länder

Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erkennt in der Stärkung der Er-
3 werbstätigkeit von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte ein wesentliches Potenzial zur
4 Förderung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und wirtschaftlichen Unabhängigkeit.
5 Gleichzeitig trägt eine höhere Erwerbsbeteiligung dieser Gruppe zur Fachkräftesiche-
6 rung, zur Stärkung der Sozialversicherungssysteme und zur gesamtgesellschaftlichen
7 Entwicklung bei. Die Potenziale von eingewanderten Frauen für den Arbeitsmarkt müs-
8 sen noch stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden.
- 9 2. Vor dem Hintergrund einer vergleichsweise geringen Erwerbstätigkeit von Frauen mit
10 Zuwanderungsgeschichte erachtet es die GFMK als dringend notwendig, zugewan-
11 derte Frauen näher an den Arbeitsmarkt heranzuführen, ihre Arbeitsmarktbeteiligung
12 zu fördern und dadurch deren Erwerbstätigenquote spürbar zu erhöhen. In diesem Zu-
13 sammenhang bekräftigt die GFMK ihre Beschlusslage und nimmt zudem ausdrücklich
14 Bezug auf den Beschluss der 20. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerin-
15 nen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) 2025 zur Stärkung der Arbeits-
16 marktteilhabe zugewanderter Frauen (TOP 7.2).

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

3. Die GFMK begrüßt die Maßnahmen der Bundesregierung zur schnelleren Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Im Rahmen aller Maßnahmen müssen die besonderen Bedarfe und Kompetenzen von Frauen strukturell in den Blick genommen werden.
4. Die GFMK fordert den Bund auf, die durch die fünfte Änderung der Integrationskursverordnung erfolgte Streichung zielgruppenspezifischer Kursangebote für Frauen und Eltern zurückzunehmen, um gezielte Möglichkeiten des Spracherwerbs für diese Zielgruppe sicherzustellen. Um den Frauen die Teilnahme an den Kursen zu ermöglichen, ist es zudem entscheidend, das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind Plus“ auch über das Jahr 2026 hinaus finanziell abzusichern.
5. Die GFMK appelliert an den Bund, den bereits in der 17. IntMK geforderten umfassenden, strukturellen und gendersensiblen Ansatz in der Praxis von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zu verfolgen, um die spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen in der Beratungspraxis verstärkt zu berücksichtigen.
6. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, ausreichend Haushaltsmittel für die Umsetzung des SGB II durch den Bund vorzusehen, damit die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger auf, verstärkt niedrigschwellige, aktivierende und aufsuchende Angebote zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von eingewanderten Frauen nutzen können
7. Die GFMK unterstützt die Forderung der 20. IntMK an den Bund, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dauerhaft gesetzlich zu verankern. Auch dabei gilt es, die Lebenslagen von Frauen für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt strukturell zu berücksichtigen.
8. Die GFMK fordert den Bund auf, Coaching- und Mentoringprogramme für zugewanderte Frauen finanziell zu unterstützen bzw. auszubauen, um ihnen eine anhaltende und qualifikationsangemessene Beschäftigung zu ermöglichen.

Begründung:

Die Erwerbstätigkeit von Personen mit Zuwanderungsgeschichte ist einer der Schlüssel für gesellschaftliche Integration und soziale wie wirtschaftliche Teilhabe. Arbeitsmarktnähe und Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen Selbstständigkeit, Selbstwirksamkeit, Kontakte und beugen Einsamkeit vor. Auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des Fachkräftemangels in vielen Branchen ist die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Der Sozialbericht 2024 zeigt etwa, dass auf dem

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

Arbeitsmarkt zusätzlich 645.000 Stellen besetzt werden könnten, wenn Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte in dem Umfang arbeiten würden, den sie sich wünschen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit weist in seinen Studien beständig eine erheblich geringere Erwerbsbeteiligung eingewanderter Frauen gegenüber eingewanderten Männern nach. So sind geflüchtete Männer nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland fast im selben Maße erwerbstätig wie die einheimische Bevölkerung (rd. 86 Prozent). Bei geflüchteten Frauen trifft dies jedoch lediglich auf 33 Prozent zu (IAB-Kurzbericht 10/2024, nach Brücker 2024). Sie arbeiten auch häufiger unterhalb ihres Qualifikationsniveaus. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Frauen mit Migrationsgeschichte sind mit spezifischen Hürden konfrontiert, die ihre Teilhabe am Erwerbsleben behindern. Hierzu zählen insbesondere Sprachbarrieren und fehlende bzw. zu wenige Angebote an spezifischen Sprachkursformaten – etwa mit Kinderbetreuung oder digital –, fehlende Kinderbetreuungs- und Versorgungsstrukturen sowie fehlende Informationen und Netzwerke.

Ein weiteres Hindernis ist eine geschlechtsspezifische Diskriminierung am Arbeitsmarkt, die besonders geflüchtete Musliminnen und schwarze Frauen trifft. Damit einhergehende sexistisch-rassifizierende Adressierungen sowie unterbewertete Fähigkeiten und Qualifizierungen behindern nicht nur die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern erschweren die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt.

Angesichts dieses insgesamt großen nicht ausgeschöpften Potenzials sollten die Anstrengungen verstärkt werden, um die Integration eingewanderter Frauen zu fördern und ihre Qualifikationen und Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur Linderung des Fachkräftemangels besser einzusetzen. Erwerbsbeteiligung ermöglicht den Frauen eine stärkere Teilhabe an der Gesellschaft und dient auch der Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies ist zudem aufenthaltsrechtlich bedeutsam, denn die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts wird bei der rechtlichen Verstetigung des Aufenthalts immer bedeutender.

Die Unterstützungen zur Arbeitsmarktintegration von Frauen müssen also verstärkt und stärker auf ihre konkreten Bedarfe ausgerichtet werden. Im Widerspruch dazu steht etwa die Streichung der Frauen- und Elternintegrationskurse durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung.

Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung wurden die Kursarten Jugend-, Eltern- und Frauenintegrationskurs sowie der Förderkurs mit einer Übergangsphase ab dem 01. Mai 2025 eingestellt. Die Systematik der Kursarten richtet sich damit künftig nicht mehr an äußeren Eigenschaften aus, sondern konzentriert sich allein auf die zu

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

erwartende Lernprogression in der jeweiligen Kursart, so das BAMF. Demnach umfasst das Integrationskursangebot künftig die Kursarten: allgemeiner Integrationskurs, Intensivkurs, Alphabetisierungskurs, Zweitschriftlernkurs und Kurse für gering Literalisierte sowie spezielle Kurse für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen.

Unabhängig von der Abschaffung der Jugend-, Eltern- und Frauenkurse besteht inhaltlich im Rahmen jedes Integrationskurses nach wie vor die Möglichkeit, entsprechende thematische oder organisatorische Schwerpunkte für spezielle Zielgruppen – also z.B. Familien, Frauen und junge Erwachsene – zu setzen oder passende Exkursionen zu planen.

Die Verstetigung und der Ausbau der spezifischen Integrations- und Berufssprachkurse für Frauen zusammen mit einer verbesserten Kinderbetreuung sowie Vereinbarkeit von Care-Arbeit und Spracherwerb sind Voraussetzungen dafür, dass sich Frauen mit Zuwanderungsgeschichte schneller und besser in den Arbeitsmarkt integrieren können. Untersuchungen zeigen, dass gerade Frauen mit Kleinkindern überdurchschnittlich oft von Sprachförderangeboten ausgeschlossen sind, weil sie keine Möglichkeit haben, ihre Kinder während der Kurszeiten betreuen zu lassen. Während in den Großstädten der Bedarf noch abdeckbar ist, spitzt sich die Situation in den ländlichen Regionen stark zu, weil auch die mangelnde ÖPNV-Infrastruktur sowie die eingeschränkte Mobilität zugewanderter Frauen es erschweren, die Kinderbetreuung und die Teilnahme am Sprachkurs zeitlich zu vereinbaren.

Die Schaffung verlässlicher, flexibel zu gestaltender und ausreichender Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Rahmen bestehender Integrations- und Berufssprachkurse ist von zentraler Bedeutung, um Frauen mit Betreuungspflichten für den Besuch der Sprachkurse zu gewinnen. Nur wenn diese Angebote flächendeckend mit einer entsprechenden Kinderbetreuung kombiniert werden, können Frauen mit Betreuungspflichten nachhaltig in den Spracherwerb eingebunden werden. Dies stärkt nicht nur ihre individuellen Chancen auf eine berufliche Integration, sondern trägt auch dazu bei, die soziale und wirtschaftliche Teilhabe von zugewanderten Familien insgesamt zu verbessern. Erforderlich sind darüber hinaus gezielte und verstetigte Maßnahmen im Rahmen des SGB II und III. Im Instrumentenkasten des SGB II und insbesondere des SGB III sind eine Vielzahl niedrigschwelliger, aktivierender und aufsuchender Angebote vorgesehen, die die besondere Situation von zugewanderten Frauen sensibel berücksichtigen können. Dass eine intensive Betreuung von Zielgruppen zu einer erhöhten Integration in den Arbeitsmarkt führt, hat zuletzt erst wieder die Umsetzung des Job-Turbos gezeigt. Allerdings scheitert deren Umsetzung sehr häufig an zu knappen Budgets der Arbeitsverwaltung, so dass schwer zu erreichende Zielgruppen wie migrantische Frauen beim Betreuungs- und Vermittlungsgeschäft der Arbeitsverwaltung oft nicht ausreichend berücksichtigt werden (können).

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen unterstützt den qualifikationsentsprechenden Arbeitsmarktzugang und eröffnet bei reglementierten Berufen überhaupt erst den Zugang zur Tätigkeit. Die Berufsanerkennung ist damit für viele zugewanderte Frauen sehr bedeutsam. Das Anerkennungsverfahren ist jedoch komplex und häufig zeitintensiv. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bildet daher einen elementaren Teil der Begleitstrukturen. Zudem ist es entscheidend, die Anerkennung durch Rahmenbedingungen, die Frauen entgegenkommen, zu erleichtern, etwa bei der Ausgestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen. Das können Maßnahmen sein, wie eine ausreichende Kinderbetreuung, die sich an den Öffnungszeiten von üblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen orientiert, ebenso wie die Terminvergaben oder eine zielgruppengerechte Beratung. Zur Förderung der Arbeitsmarktnähe und Erwerbstätigkeit von Migrantinnen tragen darüber hinaus auch verstärkte Maßnahmen bei, die die Vermittlung von Informationen zu Rechten und Chancen für zugewanderte Frauen, den Aufbau von Netzwerken sowie den Zugang zu weiterbildenden Maßnahmen fördern.

Mentoring-Projekte für eingewanderte Frauen, die in verschiedenen Bundesländern bereits erfolgreich arbeiten, sind durch eine intensive, individuell ausgerichtete und kontinuierliche Unterstützung in besonderer Weise geeignet, eingewanderten Frauen Zugang zu Netzwerken zu eröffnen, sie mit der Funktionsweise des hiesigen Arbeitsmarktes vertraut zu machen und Hürden abzubauen, so dass sie ihre Qualifikationen und Fähigkeiten besser einsetzen können. Das große ehrenamtliche Engagement, das bei Mentoring-Projekten generiert werden kann, ist dabei besonders hilfreich und sehr wertvoll. Die beteiligten Unternehmen profitieren, indem sie sich eine neue Gruppe potenzieller Fachkräfte erschließen (Win-Win-Situation).

Insofern wird auch die Weiterführung des Förderprogramms „MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“¹ bis Ende 2028 begrüßt.²

Bayern Protokollnotiz: Bayern begrüßt das Ziel, über innovative Maßnahmen die Arbeitsmarktintegration eingewanderter Frauen zu verbessern. Bayern bekräftigt jedoch, dass die Jobcenter grundsätzlich selbst entscheiden können sollten, welcher Maßnahmenmix unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt geeignet erscheint. Zudem sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, die Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets

¹ Zum Stand 31.10.2024 konnten 17.100 Frauen (Teilnehmerinnen) bundesweit erreicht werden. Mehr als 55% dieser Frauen waren beim Eintritt in das Programm arbeitslos. 38% - nicht erwerbstätig.

² s. Bekanntmachung vom 16.04.2025 im Bundesanzeiger, Fundstelle BAnz AT 16.04.2025 B3; <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?2>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 148 der Jobcenter dauerhaft zu erhöhen, damit die Jobcenter bestimmten Aufgaben verstärkt
149 nachkommen können. Die vorhandenen Haushaltsmittel reichen hierfür nicht aus.